Informationen für VPLT-Mitglieder

Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen
Die neuen EU-Verordnungen

Der VPLT hat in der politischen Lobbyarbeit auf europäischer Ebene bei den neuen Verordnungen (EU) 2019/2020 und (EU) 2019/2015 zur Festlegung von Ökodesign- Anforderungen und zur Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen viele Ausnahmen für unsere Branche durchgesetzt. Am 01. September 2021 werden viele Anforderungen für den Produktbereich „Beleuchtung“ wirksam. Was ist für Hersteller, Händler und Anwender wichtig?

DAS WESENTLICHE

Bei den neuen Vorgaben aus Brüssel geht es um die Energieeffizienz von Lichtquellen/Leuchtmittel und die Pflicht, Produkte diesbezüglich zu kennzeichnen. Einige Leuchtmittel dürfen nicht mehr im gemeinsamen Binnenmarkt der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden.

Die politische Zielrichtung ist klar: Der Energieverbrauch soll gesenkt werden und Käufer sollen sich informieren können, wie energieeffizient Produkte wirklich sind. Die Ökodesign-Verordnung ist Teil des „Green Deals“ und ein gutes Beispiel für das zukünftige ordnungspolitische Engagement der EU auf dem Weg hin zu mehr „Nachhaltigkeit“.

Diese Information bietet einen Überblick der Auswirkungen der Verordnung.
Detailinformationen können dem Dokument: „VPLT_Ecodesign_Labeling_INFO.pdf“, entnommen werden.

DIE DREI WICHTIGSTEN VERÄNDERUNGEN DURCH DIE NEUEN VERORDNUNGEN

1. Das Verbot der Inverkehrbringung
Ab dem 01. September 2021 dürfen nur elektrische Lichtquellen (Lampen, Module und Leuchten) auf den Markt gebracht werden, die die Ökodesign-Anforderungen und entsprechende Mindestkriterien an die Umweltverträglichkeit erfüllen. Damit sollen Nutzer vor dem Kauf besonders ineffizienter Produkte geschützt werden. Wesentlich effizientere LED-Lampen sollen durch eine Verschärfung der Energieeffizienzanforderungen die Halogenlampen auf dem europäischen Markt ersetzen. In den meisten Fällen erfüllen Halogenlampen die vorgesehenen neuen Energieeffizienzanforderungen nicht mehr.

2. Die (veränderte) Kennzeichnungspflicht
Die Anforderungen zur Kennzeichnung von Lichtquellen mit und ohne integriertes Vorschaltgerät werden in der Verordnung 2019/2015/EU reguliert, wenn diese entweder separat oder in Leuchten in Verkehr gebracht werden. Hier werden auch die vorgeschriebenen zu veröffentlichenden Informationen festgelegt (Parameter des Produktdatenblatts sowie der Inhalt der Technischen Dokumentation einschließlich Messdaten).

3. Die Pflicht, die Energieverbrauchskennzeichnung im Internet zu veröffentlichen.
Mit der Verordnung (EU) 2017/1369 wird eine Produktdatenbank mit der Bezeichnung „European Product Registry for Energy Labelling“, kurz EPREL, in Europa eingeführt. In der Datenbank müssen alle energieverbrauchsrelevanten Produkte, die ein Energielabel tragen, registriert werden, bevor sie in Europa in Verkehr gebracht werden dürfen. Seit dem 1. Januar 2019 ist EPREL über ein europäisches Internetportal zugänglich.

Mit Geltungsbeginn der neuen Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung für Lichtquellen können Produkte betroffen sein, die nach der Verordnung (EU) 874/2012 **als Leuchten gelten**, da die neuen Anforderungen auch für Lichtquellen anwendbar sind, die in einem „umgebenden Produkt“ in Verkehr gebracht werden.

Aufgrund des Verordnungscharakters gelten diese neuen unionsrechtlichen Vorgaben in allen EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar und müssten nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden.

Die neuen Verordnungen

Verordnung	Anwendungsbereiche	Anforderungen
EU 2021/341	Server und Datenspeicherprodukte, Elektromotoren und Drehzahlregelungen, Kühlgeräte, **Lichtquellen und separate Betriebsgeräte**, elektronische Displays, Haushaltsgeschirrspüler, Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner sowie Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion	Energieverbrauchskennzeichnung, Energieeffizienz, Funktionen, Produktinformationen
EU 2019/2020	Lichtquellen und separate Betriebsgeräte, auch wenn sie in einem umgebenden Produkt in Verkehr gebracht werden	Energieeffizienz, Funktionen, Informationen
EU 2019/2015	Lichtquellen auch wenn sie in einem umgebenden Produkt in Verkehr gebracht werden	Energieverbrauchskennzeichnung, Produktdatenblatt

Die bestehenden Verordnungen

Verordnung	Anwendungsbereiche	Anforderungen
EU 2017/1369	energieverbrauchsrelevante Produkte	Energieverbrauchskennzeichnung
EG 1194/2012	Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen, Geräte zur Installation zwischen Netz und Lampen	Energieeffizienz, Betriebseigenschaften, Produktinformationen
EU 874/2012	Lampen und Leuchten	Energieverbrauchskennzeichnung, Produktdatenblatt
EU 245/2009	Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen, Vorschaltgeräte und Leuchten zu deren Betrieb	Lampenwirkungsgrad, Leistungsanforderungen, Produktinformationen, Energieeffizienz von Vorschaltgeräten, Effizienz von Leuchten

WER MUSS WORAUF ACHTEN?

Hersteller / Importeure / Bevollmächtigte / Händler
Hersteller, Importeure und Bevollmächtigte von Lichtquellen sind als „Inverkehrbringer“ verantwortlich, dass die Anforderungen der **Verordnung EU 2019/2020** (Energieeffizienz, Funktionen, Informationen) eingehalten werden.

Hersteller, Importeure, Bevollmächtigte **und Händler** von Lichtquellen sind als „Inverkehrbringer“ verantwortlich, dass die Anforderungen der **Verordnung EU 2019/2015** (Energieverbrauchskennzeichnung, Produktdatenblatt) eingehalten werden.

HINWEISE: EU 2019/2020

Die Verordnung über Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Vorschaltgeräte ersetzt und hebt die Verordnungen (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012 zum 1. September 2021 auf. Der Anwendungsbereich wurde geändert und umfasst jetzt „Lichtquellen“ (einschließlich Lampen, (O)LEDs und (O)LED-Module) und „umgebende Produkte“ (einschließlich Leuchten) anstelle von „Lampen“ und „Leuchten“.

Es wurden Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft für enthaltende Produkte eingeführt. Genauer gesagt: LED-basierte Produkte müssen bestimmte Anforderungen an die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit erfüllen (es sei denn, eine technische Begründung wird vorgelegt).

Verschiedene Lichtquellentypen dürfen nicht mehr in den Markt gebracht werden. Zum Beispiel: Halogenstablampen R7s > 2.700 lm ab dem 1. September 2021, G9-, G4- und GY6,35-Sockellampen sowie viele T8-Leuchtstofflampen ab dem 1. September 2023.

HINWEISE: EU 2019/2015

Im September 2021 soll die Umstellung auf das neue Energielabel bei Lichtquellen vollzogen sein. Da es Schwierigkeiten mit der Implementierung gab, dauert die Umstellung vielleicht noch etwas länger.

Die Energieeffizienzklassen reichen nun einheitlich von für alle unter die Rahmenverordnung 1369/2017/EU fallenden Produkte von G bis A. Neu ist, dass das Etikett einen QR-Code enthalten muss, der die Verbraucher bei Bedarf zum Produkteintrag der Lichtquelle in der Produktdatenbank leitet. Das Energieetikett kann nicht mehr in Eigenverantwortung generiert werden. Es wird ausschließlich nach der Anmeldung auf dem EU-Portal von EPREL in allen Amtssprachen der EU erzeugt.

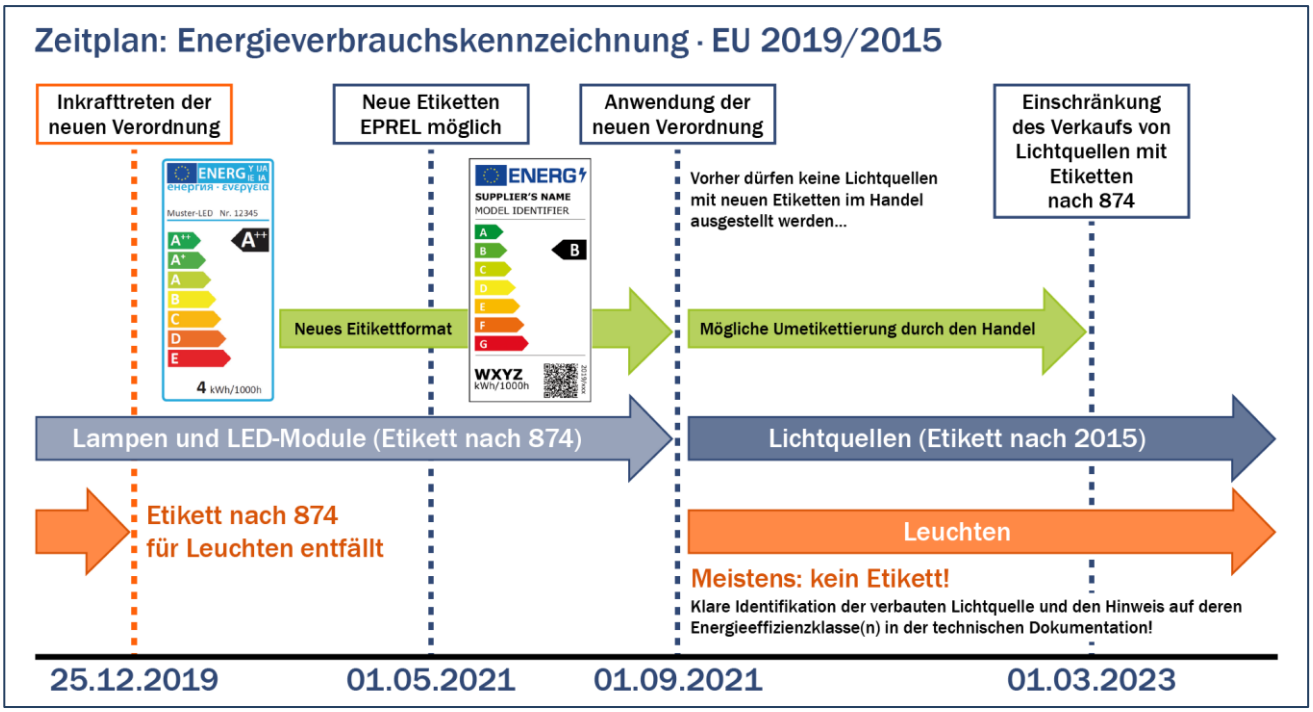

Es war vorgesehen, alle Produkte schon im Mai 2021 über das EPREL-Internetportal anmelden zu können. Details zur Anmeldepflicht und EPREL sind in der Datei „VPLT_Ecodesign_Labeling_INFO.pdf“ nachzulesen.

In Deutschland überwachen die Länder den Markt hinsichtlich der Ökodesign- und Energielabelanforderungen. Aufgrund der Startschwierigkeiten bei der Implementation des Internetportals EPREL geht das Umweltbundesamt davon aus, dass die Länder erst etwas später mit der Kontrolle beginnen.

ANWENDER

Wichtig: Es besteht kein Anwendungsverbot. Lagerbestände dürfen noch eingesetzt werden.
Produkte, die vor dem Stichtag auf dem Markt sind, dürfen im Markt bleiben. Allerdings: Durch die neuen Verordnungen wird der Markt sich sicherlich verändern – irgendwann sind diese Produkte nicht mehr auf dem Markt zu haben.

Aufgrund der erfolgreichen Lobbyarbeit des VPLT in der European Entertainment Ecodesign Coalition dürfen auch nach dem 01. September 2021 weiterhin viele Halogen-Lichtquellen mit Sockeltypen, die speziell für die Szenenbeleuchtung in Filmstudios, Fernsehstudios und Fotostudios oder für die Bühnenbeleuchtung in Theatern, Diskotheken sowie bei Konzerten und sonstigen Unterhaltungsveranstaltungen ausgelegt und vermarktet werden, in Verkehr gebracht werden.

Im Bereich der Weißlichtquellen wurden wichtige Parameter für unsere Branche durch unsere Lobbyarbeit aufgenommen. Außerdem konnten wir in der Verordnung einen Passus durchsetzen, der Ausnahmen für den Betrieb von vernetzten Lichtquellen (CLS) und vernetzten separaten Betriebsgeräten (CSCG) – also die Steuerung von Scheinwerfern – garantiert.

Über die neue Online-Datenbank können sich Anwender in Zukunft jederzeit über die Energie-Effizienz von Produkten informieren.

WIE GEHT ES WEITER?

Diese Ausnahmen gelten nur bis zum Inkrafttreten einer nachfolgenden Ökodesign-Verordnung (voraussichtlich im Jahr 2025). Der VPLT ist in Brüssel dabei und vertritt dort die Interessen seiner Mitglieder. Ohne diese Vertretung dürften ab September dieses Jahres für viele Scheinwerfertypen, die noch im Einsatz sind, keine passende Leuchtmittel in der EU in Verkehr gebracht werden. Ein Verbot wäre – da Millionen funktionierenden Scheinwerfer sonst aus dem Betrieb hätten herausgenommen werden müssen – alles andere als nachhaltig gewesen. Den erhöhten Energiebedarf der Leuchtmittel standen künstlerischen Aspekten des Lichtdesigns und dem an sich doch minimalen Bedarf im Gesamtkontext der Energienutzung gegenüber.

Momentan laufen Konsultationen zur RoHS-Richtlinie (Restriction of Hazardous Substances – Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten). Viele Scheinwerfer setzen noch HMI und HID-Leuchtmittel ein. Diese sollten ursprünglich wegen ihr Quecksilberbestandteile verboten werden. Auch hier arbeitet der VPLT an einer Ausnahmeregelung.

In den künftigen Verordnungen und Richtlinien zum „Green Deal“ werden immer mehr Regulierungen für die Veranstaltungswirtschaft erfolgen. Nach der Krise wird die Veranstaltungswirtschaft diesen Herausforderungen durch Mitgestaltung an den marktregulierenden Maßnahmen begegnen müssen. Dank der Unterstützung durch seine Mitglieder kann der VPLT echte Lobbyarbeit betreiben, die sinnvolle, wirtschaftliche und nachhaltige politische Lösungen für die Veranstaltungswirtschaft erzielt.

LINKS:

DOKUMENTE

Ecodesign_2019_2020_DE.pdf

VERORDNUNG (EU) 2019/2020 DER KOMMISSION vom 1. Oktober 2019

zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission

Ecodesign_2019_2020_Kon_DE

Konsolidierter Text der Verordnung

2019_2015_EU_DE.pdf

B. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/2015 DER KOMMISSION vom 11. März 2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission

EU_1369_2017_DE.pdf

C. VERORDNUNG (EU) 2017/1369 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2017

zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU

EU_1194_2012_DE.pdf

D. VERORDNUNG (EU) Nr. 1194/2012 DER KOMMISSION vom 12. Dezember 2012

zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten

EU_874_2012_DE.pdf

E. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 874/2012 DER KOMMISSION vom 12. Juli 2012

zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten

EU_341_2021_DE.pdf

VERORDNUNG (EU) 2021/341 DER KOMMISSION vom 23. Februar 2021

zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/424, (EU) 2019/1781, (EU) 2019/2019, (EU) 2019/2020, (EU) 2019/2021, (EU) 2019/2022, (EU) 2019/2023 und (EU) 2019/2024 in Bezug auf Ökodesign- Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte, Elektromotoren und Drehzahlregelungen, Kühlgeräte, Lichtquellen und separate Betriebsgeräte, elektronische Displays, Haushaltsgeschirrspüler, Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner.

VPLT – Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.
Wohlenbergstraße 6
30179 Hannover
E-Mail: info@vplt.org
Tel: +49 511 2707474
www.vplt.org